

3. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung des Strandes
im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
(Strandsondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) und des § 4 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) i.V. m. dem Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) und der Gemeinde Ostseebad Karlshagen, diese vertreten durch die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **22.02.2007** nachfolgende **3. Satzung zur Änderung der in der Gemeindevertretung am 14. März 2002 beschlossenen Satzung erlassen.**

Artikel 1

Änderung der Strandsondernutzungsgebührensatzung

Der „§ 5 – Gebühren“ erhält nachfolgende Neufassung:

1. Für die Überlassung von Strandabschnitten zur Aufstellung von Strandkörben ist je Strandkorb eine Saisongebühr von:
 - 15,00 € von Privatpersonen für den Eigenbedarf
 - 20,00 € von gewerblichen Strandkorbvermietern und gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen
 - 30,00 € von Hotels, Pensionen, privaten Zimmervermieternzu entrichten.
2. Für die Überlassung von Strandabschnitten zum Verleih von Sport- und Spielgeräten ist je m² genutzte Fläche eine
Saisongebühr von 3,00 €
zu entrichten.
3. Für das Aufstellen von Strandkorbvermieterhäuschen ist eine Gebühr von
 - 15,00 €/Mon./m² für die Monate Mai, Juni und September
 - 20,00 €/Mon./m² für die Monate Juli, Augustzu entrichten.
4. Die zu entrichtenden Gebühren nach Nr.1 bis 3 gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.
5. Für Sondernutzungen, welche durch die Nr.1 bis 3 nicht erfasst werden, sind gesondert Verträge abzuschließen.

6. Eine Rückzahlung oder Verrechnung der Gebühr erfolgt auf keinen Fall, auch dann nicht, wenn auf die erteilte Aufstellungsgenehmigung vor Ende der Saison verzichtet oder wenn sie widerrufen wird.

7. Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, den 23.02.2007

Seiffert
Seiffert
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 13.03.2007 im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Usedomer Norden“.